

**Betreff:** Stellungnahme zu den geplanten Änderungen im Bayerischen Landesplanungsgesetz

**Von:** "Schmid, Peter (Reg Niederbayern)" <Peter.Schmid@reg-nb.bayern.de>

**Datum:** 22.05.2015 15:13

**An:** "Referat 56 (StMF)" <Referat56@stmf.bayern.de>



Berufsverband  
der praktizierenden  
Landes- und Regionalplaner e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung am Anhörungsverfahren bedanken wir uns recht herzlich!

Aus Sicht des Berufsverbandes der praktizierenden Landes- und Regionalplaner e.V. (LRV) unterstützen wir die Grundintention des vorgelegten Änderungsentwurfes. So kann die Digitalisierung des Anhörungsverfahrens zu erheblichen Zeit- und Kostenersparnissen sowie zu Arbeitserleichterungen für die Landes- und Regionalplaner führen. Da keine qualitativen Nachteile zu erwarten sind, begrüßen wir die geplanten Änderungen von Art. 16 Abs. 1 und 2 BayLplG-E. Vergleichbare Erleichterungen durch die Digitalisierung des Anhörungsverfahrens könnten wir uns übrigens auch sehr gut beim Raumordnungsverfahren vorstellen (Art. 25 BayLplG).

Grundsätzlich positiv zu bewerten ist auch die Absicht, die Anzahl der Anhörungsverfahren bei Änderungen am Planentwurf zu beschränken. Allerdings befürworten wir nicht die geplante Regelung, wonach erneute Anhörungsverfahren dann entbehrlich sein können, wenn durch die Änderungen keine neuen Beachtenspflichten begründet oder bestehende verstärkt werden (Art. 16 Abs. 5 Satz 5 BayLplG-E). Es ist durchaus nicht unwahrscheinlich, dass auch der Wegfall von Beachtenspflichten (z.B. das Streichen von Vorranggebieten bzw. textlichen Zielen) zu erheblichen raumstrukturellen Veränderungen und abwägungsrelevanten Betroffenheiten führen kann. Selbst das Hinzufügen oder Streichen von Grundsätzen kann im Einzelfall zu einer wesentlichen Änderung eines gesamträumlichen Konzepts führen und erhebliche Auswirkungen auf die künftige räumliche Entwicklung haben. Es sollte deshalb eine Regelung im Gesetz gefunden werden, die die Notwendigkeit eines erneuten Anhörungsverfahrens von der Schwere und den räumlichen Konsequenzen der Änderungen abhängig macht. Erhebliche Änderungen der Beachtens- oder Berücksichtigungspflichten sollten grundsätzlich zu einem erneuten Anhörungsverfahren führen; bei nicht-erheblichen Änderungen, die die Grundzüge der Planung nicht berühren, sollte man hierauf verzichten können.

Die geplante Regelung, wonach auf ein erneutes Anhörungsverfahren verzichtet wird, soweit die Staatsregierung durch Änderungen des LEP Maßgaben des Landtags Rechnung trägt (Art 20 Abs. 2 Satz 2 BayLplG-E), wird für entbehrlich gehalten. Bei erheblichen und schwerwiegenden Änderungen des Planentwurfs sollte – unabhängig vom „Verursacher“ der Änderung - eine erneute Anhörung durchgeführt werden; bei unerheblichen Änderungen kann diese entsprechend unseres Vorschlags zu Art. 16 Abs. 5 Satz 5 BayLplG-E sowieso entfallen.

Mit kollegialen Grüßen

**Peter Schmid**

Vorsitzender des LRV

c/o Regierung von Niederbayern

Sachgebiet Raumordnung, Landes- und  
Regionalplanung  
Regierungsplatz 540  
84028 Landshut  
Tel.: 0871/808-1350  
Fax: 0871/808-1881  
[peter.schmid@reg-nb.bayern.de](mailto:peter.schmid@reg-nb.bayern.de)  
[www.lrv-bayern.de](http://www.lrv-bayern.de)